

Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft erforderlich ist, kann zwischen den beteiligten Leitern die Erweiterung des Geltungsbereichs von Ausweisen vereinbart werden.

(3) In Sonderfällen erfolgt die Regelung durch das Ministerium des Innern.

§ 6

(1) Inhaber von Sonderausweisen benötigen zum Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, in denen eine Einlaßkontrolle erfolgt, eine Besucherkarte bzw. einen Passierschein, sofern nicht der Sonderausweis auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Betreten berechtigt.

(2) Der Geltungsbereich von Ausweisen, die nicht nach dieser Anordnung ausgegeben werden, ist aus Anlage 2 ersichtlich.

§ 7

(1) Die Einführung neuer Dienst- und Betriebsausweise erfolgt ab 1. Februar 1957.

(2) Die Ausweisserien, der Personenkreis, an den die Ausweise auszugeben sind, die für die Ausgabe verantwortlichen Stellen und der Geltungsbereich dieser Ausweise werden gemäß Anlage 1 geregelt.

(3) Dienstaussweise und Betriebsausweise sind ab 1. Januar 1957 mit halbjährlicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(4) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise ist jeweils halbjährlich vorzunehmen.

(5) Die Ausweise für die unter DA II und III der Anlage 1 genannten Wahlfunktionäre gelten für die jeweilige Wahlperiode.

(6) Die z. Z. gültigen Dienstaussweise und Einlaßkarten haben ohne weitere Verlängerung bis 31. März 1957 Gültigkeit.

(7) Die z. Z. gültigen Betriebsausweise können bis zum 31. Dezember 1957 weiter verwendet werden. Sie sind spätestens bis zu diesem Termin durch neue zu ersetzen.

§ 8

(1) Die Ausstellung von Dienst- bzw. Betriebsausweisen in Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen bzw. Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen bei der Einlaßkontrolle auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen verzichtet wird, ist auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Ausweis als Legitimation benötigen.

(2) Über die Notwendigkeit der Ausstellung entscheidet der zuständige Leiter.

§ 9

(1) Die Ausweisinhaber sind über die Bedeutung des Ausweises, seine sichere Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu belehren.

(2) Die Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Dienstgebäude bzw. Betriebe unaufgefordert der Einlaßkontrolle vorzuzeigen.

(3) Der Ausweisinhaber hat den Ausweis jederzeit sicher aufzubewahren und während der Arbeit — soweit es die Arbeitsbedingungen zulassen — ständig bei sich zu tragen.

(4) Der Ausweis ist nicht übertragbar und darf vom Inhaber nur als Legitimation zur Ausübung seines Dienstes benutzt werden.

(5) Der Verlust eines Ausweises ist dem Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtung bzw. des Betriebes der volkseigenen Wirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei Verlust eines Ausweises ist dieser sofort zu sperren.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Ausweis der Kaderabteilung abzugeben. Im Todesfall ist der Ausweis einzuziehen.

§ 10

Bei nachlässiger Behandlung oder Mißbrauch von Ausweisen ist der Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 11

Diese Anordnung gilt auch für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in Groß-Berlin haben.

§ 12

Sonderregelungen, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 13

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen Maßnahmen innerhalb ihres Dienstbereiches zu treffen.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 15. Dezember 1952 über die Aufgabe und Behandlung von Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (MinBl. S. 201);

b) Ergänzung vom 16. April 1953 der Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen (ZBl. S. 184);

c) Ergänzung vom 20. November 1953 zur Anordnung über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen (ZBl. S. 566);

d) Anordnung vom 29. April 1954 über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (ZBl. S. 200);